

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
– Kreis Pinneberg, Stadt Elmshorn –

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe vom 5. Mai 2025 – Aktenzeichen G10/2024/048.

Die Nutracorp GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 8, 25337 Elmshorn hat mit Datum vom 11. März 2024, eingegangen am 12. März 2025, zuletzt geändert am 30. April 2025, beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest eine Neugenehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind folgende Maßnahmen: Erweiterung einer vorhandenen, baurechtlich genehmigten Produktionsstätte für Lebensmittel wie Nahrungsergänzungsmittel (Proteinpulver, Riegel, Kapseln) durch

- Installation neuer Maschinen,
- Einrichtung neuer Staubabsaugstellen,
- Umbau der Fertigungsanlagen und
- Umstellung auf einen Drei-Schicht-Betrieb.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25337 Elmshorn, Gemarkung Kölln-Reisiek, Flur 7, Flurstücke 510, 511.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist voraussichtlich für das Jahr 2025 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 7.34.1 E G, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355). Darüber

hinaus handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Unterlagen, insbesondere Gutachten, vorgelegt:

- Angaben zur Anlage und zum Betrieb (Betriebs- und Prozessbeschreibung, gehandhabte Stoffe),
- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallimmissionsprognose, Immissionsschutzgutachten Stäube und Gerüche, Schornsteinhöhenberechnung gemäß TA Luft 2021,
- Angaben zum Arbeitsschutz und Explosionsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Feststellung des UVP-Erfordernisses.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom**

5. Juni 2025 bis 4. Juli 2025 auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 5. Juni 2025 bis zum 5. August 2025**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe, E-Mail: itzehoe.poststelle@LfU.Landsh.de erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G10/2024/048 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin ist öffentlich.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, der 24. September 2025, ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Landesamtes für Umwelt, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und auf <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenstandort) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.